



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gladstone und das Oberhaus.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sichtlich gewählt, nachdem er sich aus dem Adresskalender davon überzeugt, daß der Träger des Namens ein Advokat an demselben Pariser Gerichtshofe sei, dessen Rat er schildert. Absichtlich hat er ihm auch die Wohnung gegeben, die der Advokat früher inne hatte. Wenn darin nicht die Absicht liegt, den Advokaten zu kränken, so liegt unbedingt darin die bewußte Geltendmachung der eigenen, angeblich literarischen Interessen auf Kosten des Advokaten, und darum eine nicht geringere Verschuldung als in der Absicht, zu kränken. Auch in den oben aus dem römischen Rechte angeführten Fällen wird nicht immer der von unsern Juristen so sehr betonte *animus iniuriandi* verlangt, namentlich nicht in dem Falle, daß ein Fischer den andern an der Fischerei auf hohem Meere, daß einer den andern an der Benutzung der öffentlichen Plätze eigenmächtig verhindert. Die bewußte Eigenmacht enthält die absichtliche Nichtachtung einer fremden Persönlichkeit, die rücksichtslose Durchführung eigener Interessen unter Verletzung der gleichberechtigten fremden. Dabei kann keine bürgerliche Ordnung bestehen; an Stelle der Coexistenzmaxime würde die in Mitteln aller Art nicht wählerische Selbstsucht treten.

In den letzten Jahren machte die Schrift Iherings, worin er den „Kampf ums Recht“ als notwendig hinstellte, die Runde um die Welt; es war ausgeführt, daß, wer für das eigne Recht eintritt, die Interessen der gesamten Rechtswelt wahrnimmt. Wenn je, so bewährt sich die Richtigkeit dieses Gedankens im vorliegenden Falle. Gegenüber den Künsten und Listen des realistischen Romans ist die wissenschaftliche Kritik zu schwach; sie darf die Bundesgenossenschaft des wahrhaften Rechts nicht verschmähen.

J. B.



Gladstone und das Oberhaus.



aum war im englischen Parlamente die Adressdebatte beendet, als neben der Schwierigkeit, die wir in der vorigen Nummer dieses Blattes besprachen, und die jetzt durch eine Erklärung Gladstones gehoben oder doch weniger bedenklich geworden zu sein scheint, eine zweite auftauchte, welche die Existenz des liberalen Ministeriums ebenfalls in Frage zu stellen geeignet war. Wir meinen den Konflikt, der infolge des Umstandes drohte, daß das Oberhaus den Beschluß gefaßt hatte, eine Spezialkommission niederzusetzen, welche die Wirkungen der irischen Landakte untersuchen und zu diesem Zwecke befugt sein sollte, Zeugen vorzuladen und zu vereidigen.

Ehe wir die Sache weiter verfolgen, erinnern wir kurz an den Charakter und das Recht des Oberhauses. Dasselbe war ursprünglich eine Versammlung der territorialen Aristokratie der drei vereinigten Reiche Großbritannien und Irland, deren Vertreter lediglich kraft ihres Geburtsrechtes Sitze im Hause einnahmen. Später aber und besonders seit Georg dem Dritten nahm es einen volkstümlichen Charakter an, indem die Krone sich ihres Rechtes bediente, die Versammlung durch verdiente Männer zu ergänzen, und indem außer solchen,

die sich in der Diplomatie, im Kriege als Redner und Parteiführer des Hauses der Gemeinen oder als Sachwalter oder Richter besonders ausgezeichnet, auch solche in den Kreis der Peerie eintraten, welche sich durch Handel oder Fabrikantenthätigkeit Reichthum erworben hatten. Eine Körperschaft, die sich in dieser Weise fortwährend neues Blut zugeführt sieht und aus allen Klassen der Gesellschaft Elemente in sich aufnimmt, beharrt nicht leicht bei einem angeerbten Kastengeist. Die Peers, welche in Folge ihres Geburtsrechts im Parlamente sitzen, teilen ihr Privilegium mit so vielen Leuten, welche Talent, Thatkraft und hervorragende Leistungen auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens den hochadelichen Kollegen an die Seite stellen, daß die Erblichkeit das exklusive Wesen verliert und aufhört, Neid zu erregen.

So lange die Krone einflußreich genug war, die Staatsangelegenheiten selbständig zu leiten, und so lange ein großer Teil der Unterhausmitglieder seinen Sitz im Parlamente indirekt dem oder jenem Peer verdankte, kam es über Maßregeln der Staatspolitik sehr selten zu Zerwürfnissen zwischen den beiden Häusern des Parlaments, und geschah es doch, so wurde die Eintracht bald wieder hergestellt. Beide wogen und galten in der öffentlichen Meinung ungefähr gleich. Durch die parlamentarischen Kämpfe, welche der Reformakte vorausgingen, wurde das Ansehen der Lords erschüttert, ihr Einfluß aber bestand ungeschmälert fort. Die Geltung des Unterhauses war erheblich gewachsen, aber das Oberhaus zeigte sich nicht weniger unabhängig in seinem Urtheil als früher. Schon vorher war es gewohnt gewesen, nicht sowohl die Initiative in der Gesetzgebung zu ergreifen und die Politik des Staates selbständig zu leiten, als die vom andern Hause ausgehenden Maßregeln zu überwachen, zu verbessern und zu mäßigen. In dieser Richtung waren die Lords bis in die neueste Zeit mit voller Freiheit thätig. Mehrmals geschah es, daß die Regierung und das Unterhaus sich ihrem Willen fügen mußten. Als Gesetzgeber ist es ihnen leicht gemacht, die Strömung und die Stärke der öffentlichen Meinung zu erkennen; denn fast jede Maßregel ist im Unterhause und in der Presse bereits gründlich erörtert, wenn sie berufen werden, sich darüber zu äußern, und sie sind somit in der Lage, mit Muße die Vorzüge, die Mängel und die Popularität des betreffenden Gesetzentwurfs zu beurtheilen. Verhält sich das Volk gegen denselben gleichgiltig, so können sie ihn ohne Gefahr für sich schlechthin verwerfen. Ist er aber im Prinzipie beliebt, so bleibt ihnen nur der Ausweg übrig, ihn durch Amendements abzuändern und möglichst zu neutralisiren.

Trotz dieser Mittel, sich Geltung zu verschaffen, hat das Haus der Lords sich durch die Theilnahmlosigkeit, welche es für gewöhnlich bei gesetzgeberischen Geschäften an den Tag legt, viel von seinem politischen Gewichte eingebüßt. Nur wenige Peers pflegen sich regelmäßig zu den Parlamentsverhandlungen einzufinden. Handelt es sich nicht um große Parteifragen, so bietet das Oberhaus den Anblick eines Sonderausschusses; ja drei Peers genügen, um die volle Macht desselben auszuüben. Diese Gleichgiltigkeit lähmt und entmutigt die befähigten und strebsamen Mitglieder der Körperschaft, zwingt sie, ihren Ton der kühlen Stimmung derselben anzupassen, und dieses matte Wesen gegenüber den großen Aufgaben des Staates benachtheiligt dann, verglichen mit dem Eifer des andern Hauses, das Ansehen der Lords beim Volke beträchtlich, zumal da noch dazu kommt, daß sich mit dieser langweiligen Theilnahmlosigkeit häufig die Neigung verbindet, sich durch ein oder zwei energische Mitglieder beherrschen und bestimmen zu lassen. Jede Versammlung muß ihre Führer haben; tritt sie

aber ihr Urteil ganz und gar einem einzigen Manne ab, der vielleicht noch dazu voller Vorurteile ist, so verkümmert ihr moralischer Einfluß.

Nun zu dem gegenwärtigen Streite. Am 17. Februar faßte das Oberhaus auf Antrag des Lord Donoughmore mit 96 gegen 53 Stimmen den Beschluß, eine Kommission zur Untersuchung der Wirkungen niederzusetzen, welche die irische Landakte gehabt habe. Darauf erklärte Lord Granville im Namen des Ministeriums dem Hause, daß die Regierung sich — gegen das Herkommen — an der Wahl und den Beratungen dieser Kommission nicht beteiligen werde, und zu gleicher Zeit kündigte Gladstone, mit dieser Abwehr der dem Kabinette unbequemen Maßregel noch nicht zufrieden, im Unterhause an, daß er am 27. hier eine Resolution des Inhalts einbringen werde, daß eine parlamentarische Prüfung der Wirkungen der Landakte gegenwärtig nur dazu beitragen könne, die Handhabung dieses Gesetzes zu hemmen, und daß sie folglich schädlichen Einfluß auf die Verwaltung in Irland ausüben müsse. Die Anhänger der Regierung nahmen diese Ankündigung mit Beifall auf, die Konservativen erhoben im Bunde mit den Homerulern entschiedenen Widerspruch dagegen. Jene konnten dabei für sich geltend machen, daß der Beschluß des Oberhauses in der That nicht zeitgemäß, ja gefährlich sei. Die Landakte war kaum viel länger als ein Vierteljahr in Kraft, von den zahlreichen Gesuchen der irischen Pächter um Feststellung eines der Billigkeit entsprechenden Pachtzinses waren erst wenige durch das Appellationsgericht endgiltig erledigt, und schon sollte ein Sonderauschuß den Erfolg der Bill untersuchen. Das hieß die ganze Landfrage, die nach vielen Anstrengungen zum Abschlusse gelangt war, wieder in Fluß bringen und die wilde agrarische Agitation, die in Irland wüthet, noch mehr verstärken. Dazu kam endlich, daß das Hauptmotiv der Lords bei ihrer Opposition gegen die Landakte einen stark egoistischen Anstrich hatte: die Sache mißfiel ihnen, weil die kraft der Landakte eingesetzten Gerichte, von welchen die Streitigkeiten über die Pachtzinse entschieden werden sollten, die letzteren immer beträchtlich herabgesetzt, also zu Gunsten der Pächter und gegen das Interesse der Grundherren geurteilt hatten. Auf der andern Seite aber war die Ankündigung Gladstones mindestens kein korrektes Verfahren. Ja es verstieß in grober Weise gegen die Grundsätze einer konstitutionellen Regierung. Es war nichts Geringeres als der Versuch eines Ministers, von seiner Stelle im Unterhause her einen Beschluß des Oberhauses anzusechten und ungiltig zu machen, und zwar auf eine Weise, die in neuester Zeit ohne Beispiel war; denn die streitige Frage hat nichts mit der gesetzgeberischen Thätigkeit zu schaffen, bei welcher beide Häuser verschiedener Ansicht sein und dieselbe geltend machen können, sondern schließt auf seiten des liberalen Premiers die Annahme ein, daß eine Majorität des Unterhauses das Recht besitze, ein Tadelsvotum gegen eine Majorität des Oberhauses auszusprechen.

Das Oberhaus ließ sich durch Gladstones Vorgehen nicht abschrecken. Die Lords bestanden auf ihrem Rechte und beschloffen, die Ernennung der Mitglieder der Untersuchungskommission vorzunehmen. Die Liste der Namen, welche Lord Donoughmore vorschlug, und welche am 24. angenommen wurde, entsprach der Billigkeit, und die Kommission ist aus Mitgliedern zusammengesetzt, welche auch die Ansichten der jetzt regierenden Partei in genügendem Maße vertreten. So war die Gladstonesche Herausforderung in würdiger Art beantwortet. Wäre man den Lords in versöhnlicherem Geiste begegnet, so hätten sie sich wohl entschlossen, den Wünschen der Regierung gemäß, ihre Untersuchung zu verschieben.

Aber die ganze Lage der Dinge änderte sich, als der Premierminister in seiner hitzigen und ungestümen Manier den Peers mit einem Tadelsvotum der Gemeinen drohte, das zwar ein indirektes war, denn das Oberhaus wurde in der Ankündigung der Resolution nicht genannt, aber trotzdem eine Ungehörigkeit blieb, indem es nicht gerade gegen die Verfassung verstieß, aber sehr nahe an Unverfassungsmäßigkeit streifte und einen bedenklichen Präcedenzfall schuf. Bisher hatte man stets dafür gesorgt, daß Konflikte zwischen den beiden Körperschaften des Parlaments möglichst ferngehalten blieben; hier rief man einen solchen ganz ohne Not hervor. Endlich aber konnte das Komitee des Oberhauses sich bereits mit Zeugenvernehmungen beschäftigt haben, bevor das Tadelsvotum der Gemeinen zustande kam, und dann würde es einfach ein nutzloses Verdammungsurteil über Vorgänge gewesen sein, über welche das Unterhaus keine gesetzliche Kontrolle hatte.

Die Whigs, welche 1839 regierten, verfahren weit maß- und rücksichtsvoller als der jetzige britische Premier. Lord Roden, ein eifriger Drangist, stellte damals im Oberhause den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission zur Untersuchung der liberalen Administration Irlands unter Lord Normanby, wobei er vorzüglich die Art und Weise verurteilte, auf welche der Vizekönig das Begnadigungsrecht ausgeübt hatte. Das Haus nahm eine dahingehende Resolution an, und am nächsten Tage erklärte Lord John Russell im Unterhause, daß er „nicht anerkenne, daß es konstitutionell passend sei, auf diese Weise die Neigung der Krone zur Gewährung von Gnade zu beschränken, und daß er nur nach Einschränkung durch einen Parlamentsbeschluß der Königin raten werde, die Resolution zu beobachten.“ Was die im Oberhause beschlossene Untersuchung betrifft, so verfuhr der Minister ruhig und überlegsam nach konstitutionellem Brauche. Das Untersuchungskomitee der Lords war am 21. März beschloffen worden, und es war nicht, wie jetzt, zur Untersuchung des Verfahrens einer Kommission, sondern zu einer Nachforschung bestimmt, die mit einem Tadelsvotum gegen die damalige Regierung verbunden war. Sechs Tage nachher erklärte der Führer des Hauses der Gemeinen, daß, da das Votum des andern Hauses „die Exekutive zu schwächen beabsichtige,“ er in drei Wochen eine Resolution beantragen werde, welche die Frage den Gemeinen unterbreiten solle. Am 15. April schlug er dann vor, zu beschließen, daß „es die Meinung dieses Hauses sei, es sei zweckmäßig, bei den Grundsätzen zu beharren, welche die Regierung Irlands in den letzten Jahren geleitet haben, und welche auf wirksame Handhabung des Gesetzes und die allgemeine Hebung des Königreichs abzielten.“ Man sieht, wie vorteilhaft diese Haltung von der Haft absticht, mit welcher Gladstone jetzt einen Konflikt der beiden Häuser herbeiführte. Die Resolution Russells spielte in keiner Weise auf den Beschluß des Oberhauses an, sondern verlangte nur Unterstützung der Regierung durch die Gemeinen.

Am 27. Februar brachte nun Gladstone seine Resolution im Unterhause mit einer Rede ein, in der er im wesentlichen sagte: Die Landakte ist Gesetz und sollte deshalb vom Oberhause nicht in Frage gestellt werden; denn dasselbe besitzt nicht das Recht eines Appellationsgerichts. Ferner stellt sich die Niedersetzung eines Untersuchungsausschusses der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in Irland in den Weg, und so ist dessen Existenz den Interessen einer guten Regierung in diesem Lande schädlich. Das waren Behauptungen, die des Beweises ermangelten; und wenn er ferner sagte, die Volksvertretung sei in jeder Krisis für eine gute Regierung verantwortlich, und das Unterhaus möge jetzt zeigen, daß es der Lage gewachsen sei, so vergaß er in seiner Hitze, daß auch

das Oberhaus ein zum Ganzen gehöriges Glied des verfassungsmäßigen Organismus Großbritanniens ist. Wenn er aber gegen das Ende seiner Rede erklärte: „Wir können keinen Tag für die Regierung Irlands verantwortlich sein, wenn wir die Waffen, welche die Gesetzgebung uns in die Hand gegeben hat, nicht frei gebrauchen dürfen,“ so genügte dieser Grund, wenn auch nicht zu einem Tadelsvotum der Gemeinen gegen die Lords, und mußte die gewünschte Wirkung üben.

So ist es denn seitdem zu einer Art Kompromiß gekommen, welches dem gefürchteten Konflikte zwischen den beiden Häusern wohl ein Ende machen wird. Lord Cairns, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses der Peers, hat Gladstone von den beabsichtigten Nachforschungen in Kenntnis gesetzt, und der Premier hat dieselben unter der Bedingung gutgeheißen, daß sie im Oberhause öffentlich formulirt und limitirt werden. Wie weit die Beschränkung der Nachforschungen ausgedehnt ist, läßt sich daraus schließen, daß die Regierung sich in der entschiedensten Weise geweigert hat, irgendwelche Untersuchung zu dulden, die sich auf die richterliche Handhabung der Landakte erstrecken sollte. Die Lords beabsichtigten ursprünglich ihre Prüfung auch auf dieses Gebiet auszudehnen, und wenn sie jetzt auf die Beschränkung eingehen, so beugen sie sich vor dem kräftigen Einsprüche gegen ihre Bestrebungen und erkennen an, daß ihr anfänglicher Plan Folgen haben würde, für welche die Regierung die Verantwortlichkeit nicht tragen kann. Insofern, in taktischem Sinne, sind die Peers, die so hastig ins Feld rückten, aus ihrer Stellung wegmanövriert worden. Sie boten dem Kabinete eine schwache Seite, und es war unter den jetzigen Umständen nicht unnatürlich, daß dieses die Gelegenheit zu einem großen Angriff mit allen Waffen benutzte. Indes sind Parteikonflikte, bei denen keine Rücksicht auf öffentliche Institutionen und das Wohl des Staates genommen wird, nicht geeignet, die Befürchtungen wahrer Patrioten zu beschwichtigen, die der Meinung sind, daß diese nationalen Interessen unter allen Umständen mehr gelten und mehr im Auge behalten werden sollten, als der persönliche Triumph von Staatsmännern. Wie wir zeigten, ist auf beiden Seiten geirrt und zu hitzig vorgegangen worden, und wenn jetzt ein vernünftiger Ausweg aus der Verwicklung gefunden wäre, so würde er allen Parteien, mit Ausnahme der Irländer, welche die Landakte perhorresziren, willkommen sein. War es ein unkluger Schritt, eine unbeschränkte Untersuchung der Wirkungen dieses Gesetzes beginnen zu wollen, so war es eine Ungehörigkeit, diese Untersuchung durch ein Vorgehen abschneiden zu wollen, bei dem ein Haus des Parlaments sich vermaß, dem andern eine Rüge zu erteilen.

Am letzten Freitag sollte Cairns im Oberhause eine Erklärung in der Sache abgeben. Ob dieselbe dem Premier genügen wird, ist noch zweifelhaft. Wo nicht, so wird die Debatte über das Tadelsvotum natürlich fortgesetzt und bis zur Abstimmung getrieben werden. Andernfalls, wenn Gladstone findet, daß die Peers genügend nachgegeben haben und seine Forderungen erfüllt sind, wird sich ein Beharren bei seinem Antrage vom 27. Februar nicht verteidigen lassen. So schwebt die Sache noch, indes ist anzunehmen, daß der gesunde Menschenverstand die Oberhand über Leidenschaft und Parteigeist behalten wird. Sonst müßte man glauben, daß die political sagacity, auf die sich die Engländer so viel zu Gute thun, stark im Schwinden wäre. Das Oberhaus demütigen und schwächen, hieße dem Umsturz in die Hände arbeiten; denn bei allen seinen Mängeln ist dieses immerhin noch einer der Anker, welche das britische Staatsschiff vor dem Wegtreiben in der zwar langsam, aber sicher immer mächtiger anschwellenden Flut des Radikalismus bewahren.